



Projektspezifische Lieferbedingungen

Stand August 2013

1. Allgemeine Bestimmungen

- (a) Es gelten die allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie sowie die Softwareklausel zur Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) e. V. in der jeweils aktuellen Fassung.
- (b) Ist nichts anderes im Vertrag vereinbart, gilt die Versandbedingung EXW (ex works) ab Werk nach den Incoterms® 2010.
- (c) Lokale Steuern, Einfuhrzoll-Gebühren, Gebühren für Sicherheitsüberprüfungen und Überweisungskosten der Absender- und Empfängerbank sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

2. Informationspflicht des Bestellers (Auftraggeber)

- (a) Der Auftraggeber gibt bei der Bestellung an, wer für die Organisation des Transports zuständig ist. Das kann ein Drittunternehmen, z. B. eine Spedition, oder der Auftraggeber selbst sein. Auf Wunsch, welcher explizit in der schriftlichen Bestellung geäußert wird, übernimmt skytron® energy die Organisation des Transports. Beinhaltet der schriftliche Auftrag keine oder unzureichende Hinweise auf den Transportorganisator, behält sich skytron® energy vor, den Transport zu organisieren.
- (b) Bei Verkauf in Nicht-EU-Länder bzw. Drittländer, die ein Exportzollverfahren (Ausfuhranmeldung beim Zoll und Ausstellung zollrelevanter Dokumente) erfordern, sind vom Besteller Aussagen über notwendige Dokumente zu treffen. Der Besteller übergibt umgehend skytron® energy alle erforderlichen Informationen, um das Exportzollverfahren zu ermöglichen.
- (c) Wird skytron® energy mit der Organisation des Transports beauftragt, sind mit jeder Auftragserteilung die exakten Lieferadressen für einzelne Positionen (Artikel) anzugeben. Bei Lieferungen auf Baustellen sind zusätzlich Name und Telefonnummer eines Ansprechpartners vor Ort sowie Baustellenbesetzungszeiten anzugeben. Nach Rücksprache mit skytron® energy können die Kontaktdaten und die Baustellenbesetzungszeiten rechtzeitig, spätestens jedoch fünf Werktage vor Auslieferung nachgereicht werden.

3. Informationsbereitstellung des Lieferanten (skytron® energy)

- (a) Bei fristgerechter Auslieferung – Transport wird von skytron® energy organisiert – informiert skytron® energy den in der Bestellung namentlich genannten Auftraggeber, sofern keine gesonderten Hinweise auf eine oder mehrere Person(en) gegeben worden sind, einen Tag vor Auslieferung schriftlich per E-Mail über den Versand der Ware unter den Voraussetzungen von 2b) und 2c).
- (b) Bei Selbstabholung – Transport wird von einem vom Besteller genannten Drittunternehmen oder durch den Auftraggeber selbst organisiert – informiert skytron® energy frühestens drei Tage vor Fertigstellung der bestellten Ware den in der Bestellung namentlich genannten Auftraggeber, sofern keine gesonderten Hinweise auf eine oder mehrere Person(en) gegeben worden sind.
- (c) Sowohl bei vorzeitiger als auch bei absehbar verspäteter Fertigstellung der Ware hat skytron® energy in jedem Falle den Besteller darüber zu informieren.

4. Exportkontrolle und Überbindungsklausel

- (a) Der Besteller (Empfänger) erkennt an, dass die Lieferungen den deutschen und europäischen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhr genehmigung der zuständigen Behörde weder ausgeführt oder verbracht, verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen.
- (b) Der Besteller (Empfänger) verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich diese ändern können und auf den Vertrag (Angebot, Auftragsbestätigung) im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.
- (c) Die Lieferungen dürfen, weder direkt noch indirekt, in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Konstruktion, der Herstellung, der Verwendung oder der Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Trägersystemen verwendet werden.
- (d) Der Kunde (Abnehmer der Vertragsware) verpflichtet sich, im Falle der Weiterveräußerung der Vertragsware, die Bestimmungen des deutschen AWG, der deutschen AWV, der EG Dual Use Verordnung, sowie der US Export Administration Regulations in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten. Er verpflichtet sich des Weiteren diese Verpflichtungen seinem Abnehmer weiterzugeben.

5. Vorbehaltsklausel

- (a) Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass ggf. erforderliche Ausfuhr genehmigungen erteilt werden bzw. keine sonstigen Hindernisse aufgrund von skytron[®] energy als Ausführer/Verbringer oder von einem unserer Lieferanten zu beachtenden Ausfuhr- oder Verbringungs Vorschriften entgegenstehen.

6. Zwischenlagerung und Lagerzeiten

- (a) Die Ware wird solange durch den Lieferanten ohne Weitergabe anfallender Kosten zwischengelagert wie in der Auftragsbestätigung angegeben (siehe Liefertermin). Dabei gilt immer das Ende einer Kalenderwoche, sofern kein konkretes Datum benannt worden ist.
- (b) Bei Exportsendungen, die nicht durch skytron[®] energy organisiert werden, wird dem Auftraggeber eine Woche (für Transport- und Zollabklärungen) kostenfreie Lagerungszeit der fertiggestellten Komponenten gewährt.

7. Versäumnisse

- (a) Bei Verletzung von Punkt 2) und 4) übernimmt skytron[®] energy keinerlei Verantwortung für die daraus resultierenden Lieferverzögerungen und die notwendige Einlagerung der Ware.
- (b) skytron[®] energy obliegt nicht der Verpflichtung, fehlende unter Punkt 2) genannte Angaben vom Auftraggeber einzuholen. Sämtliche Aufwendungen und Anstrengungen beruhen auf Freiwilligkeit seitens skytron[®] energy.
- (c) Versäumte Informationspflichten nach den unter Punkt 3) genannten Erläuterungen werden bei Versäumnis umgehend nachgeholt.

8. Gebühren und anfallende Kosten

- (a) Aufwendungen für Ausfuhrzollabwicklung bei Drittlandgeschäften trägt skytron[®] energy.
- (b) Sämtliche anfallenden Transportkosten inklusive Expresskosten, Einlagerungskosten, Kosten für mehrere Anfahrten – sofern notwendig – werden dem Auftraggeber ohne Mehrwert in Rechnung gestellt.
- (c) Sämtliche aus Punkt 6a) resultierende Lagerungs- und damit eventuell verbundene Transportkosten trägt der Auftraggeber.